



## Schul- und Hausordnung

### 1. Schulpflicht/Befreiung vom Unterricht

- 1.1 Alle Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig zu besuchen.
- 1.2 Kann eine Schülerin oder ein Schüler aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit) die Schule nicht besuchen, muss dies der Schule am Tag der Verhinderung bis spätestens 10:00 Uhr mitgeteilt werden. Die Entschuldigungspflicht kann mündlich telefonisch oder schriftlich erfolgen.
- 1.3 Entschuldigungspflichtig sind die Erziehungsberechtigten.
- 1.4 Bei einer Krankheitsdauer von mehr als drei Tagen kann die zuständige Lehrperson vom Entschuldigungspflichtigen eine ärztliche Bescheinigung verlangen. Bei häufigem krankheitsbedingtem Fehlen kann die Schulleitung ein ärztliches Attest, bei langen Erkrankungen auch ein amtsärztliches Attest verlangen.
- 1.5 Eine Befreiung vom Schulbesuch ist nur in begründeten Fällen möglich. Über eine Befreiung von bis zu zwei Unterrichtstagen entscheidet die zuständige Lehrperson, darüber hinaus die Schulleitung.

### 2. Verhalten auf dem Schulgelände und im Schulhaus

- 2.1 Das Schulgelände darf während der Schulzeit nur mit Genehmigung einer Lehrperson verlassen werden. Schülerinnen und Schüler der Hauptstufe können das Schulgelände in der Mittagspause verlassen. Es besteht jedoch eine Haftungspflicht seitens der Erziehungsberechtigten.
- 2.2 Fahrschülerinnen und -schüler dürfen sich bis zum Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsende bis zur Abfahrt der Busse in der Aula aufhalten.
- 2.3 Personen, die nicht zur Eichendorff-Schule gehören, müssen sich im Sekretariat anmelden.
- 2.4 Die Sporthalle darf nur mit geeigneten Schuhen betreten werden.
- 2.5 Es ist die Aufgabe aller, die Schule und das Schulgelände sauber zu halten. Umweltbewusstes Verhalten durch Abfallvermeidung, Mülltrennung, sparsamen Umgang mit Wasser, Strom und Heizung ist selbstverständlich.
- 2.6 Absichtliche Beschädigungen und Diebstahl können mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen geahndet werden. In besonders schweren Fällen ergeht Anzeige durch die Schulleitung an die Polizei. Für den entstandenen Schaden ist Ersatz zu leisten.

### **3. Benutzen von Computern**

- 3.1 Schulcomputer dürfen von Schülerinnen und Schülern nur im Auftrag durch eine Lehrperson und unter Aufsicht benutzt werden. Darüber hinaus gelten die hausinternen Nutzungsbestimmungen der EDV.
- 3.2 Schulcomputer dürfen nur zu schulischen Zwecken eingesetzt werden. Eine private Nutzung jeglicher Art ist verboten.

### **4. Benutzen von Mobiltelefonen**

- 4.1 Mobiltelefone müssen bei Schülerinnen und Schülern auf dem Schulgelände ausgeschaltet sein. Sie dürfen nur dann benutzt werden, wenn dies von einer Lehrperson ausdrücklich erlaubt wird.
- 4.2 Bei einem Verstoß gegen die Regel 4.1 wird das Mobiltelefon eingezogen und an die Schulleitung übergeben. Es kann dort am Ende des Unterrichtstages wieder abgeholt werden.
- 4.3 Bei Verdacht einer Straftat wird das Mobiltelefon von der Schulleitung an die Polizei übergeben.

### **5. Schutz von Persönlichkeitsrechten**

Bild- und Tonaufnahmen von Personen sind ohne deren Wissen und Zustimmung untersagt. Gleiches gilt für die elektronische Veröffentlichung von Fotos, Videos und Tonaufnahmen sowie für die Verbreitung von verleumderischen und herabwürdigenden Aussagen.

### **6. Rauchen**

Das Rauchen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände sowie bei Schulveranstaltungen ist untersagt. Dies gilt auch für E-Zigaretten.

### **7. Verbot von Waffen und gefährlichen Gegenständen**

Das Mitführen von Waffen, Nachbildungen von Waffen und gefährlichen Gegenständen ist verboten. Diese werden eingezogen und den Erziehungsberechtigten bzw. der Polizei übergeben.

### **8. Schlussbemerkung**

Verstöße gegen diese Ordnung werden unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit geahndet. Dies können pädagogische Erziehungsmaßnahmen, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gem. § 90 Schulgesetz oder strafrechtliche Konsequenzen sein.

---

Erlassen durch GLK-Beschluss vom 03.05.2016  
Einverständnis durch die Schulkonferenz vom 01.06.2016